

Zusätzliche Unterstützung für Nachtlokale wie Diskotheken und Nachtbars und für Thermalbäder, die von den COVID-Massnahmen besonders betroffen waren

Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von A-fonds-perdu-Unterstützungen

Für Unternehmen, die ab dem 27. Dezember 2020 als Härtefall mit Zwangsschliessung anerkannt wurden und die bis Ende 2021 Verluste infolge der Einführung von Zugangsbeschränkungen durch das COVID-Zertifikat erlitten haben, die für ihre Tätigkeit besonders geschäftsschädigend waren, beschloss der Staatsrat am 16. März 2022 die Einrichtung eines zusätzlichen Unterstützungsprogramms basierend auf A-fonds-perdu-Beiträgen.

Anspruchsbedingungen

Wirtschaftsakteure, die Anspruch auf Unterstützung haben sind Härtefälle wegen Zwangsschliessungen, die ab dem 27. Dezember 2020 unter Einhaltung der Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetzgebung (COVID-19-Gesetz und HFMV 20, Stand 18. Dezember 2021) angeordnet wurden:

- denen entweder nach fristgerechter Antragstellung eine Finanzhilfe für den Zeitraum vom 27. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 bewilligt wurde oder die bei fristgerechter Antragstellung Anspruch auf eine solche Finanzhilfe gehabt hätten**;
- und
- deren Haupttätigkeit entweder der Betrieb von Thermalbädern, Schwimmbädern oder Diskotheken oder Nachtbars mit GBB-Bewilligung ist, die an mindestens zwei Abenden pro Woche nach Mitternacht geschlossen sind, oder die in ihrem letzten Jahresabschluss vor dem Ausbruch der Pandemie eindeutig nachweisen können, dass diese Aktivitäten mindestens 15% ihres Jahresumsatzes ausmachen (in diesem Fall wird nur der so ermittelte Umsatzanteil dieser Aktivitäten bei der Berechnung des Unterstützungsbetrages berücksichtigt).

Davon ausgeschlossen sind:

- Andere Wirtschaftsakteure, einschliesslich Betriebe mit einer GBB-Bewilligung, die die oben erwähnten Sperrstunden nicht einhalten, haben keinen Anspruch auf diese zusätzlichen Subventionen, selbst wenn sie infolge der Einführung von Zugangsbeschränkungen durch das COVID-Zertifikat Umsatzverluste erlitten haben sollten.

** So sind beispielsweise Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz von weniger als 50.000 Franken, die im Handelsregister eingetragen sind oder nach dem 30. September 2020 gegründet wurden, nicht anspruchsberechtigt.



Ausfüllen des Formulars

Beim Ausfüllen des Online-Formulars werden Sie aufgefordert, die folgenden Dokumente und Informationen hochzuladen. Deshalb raten wir Ihnen dringend, **vor dem Ausfüllen des Formulars** eine Version der betreffenden Unterlagen im .pdf-Format vorzubereiten (maximale Grösse 10 Mb pro Dokument), auf die Sie auf dem Gerät, mit dem Sie das Formular ausfüllen, zugreifen können. Mit diesen verfügbaren Dateien sollten Sie in der Lage sein, den Antrag in 5 bis 10 Minuten einzureichen.

Pro UID-Nummer ist nur ein Antrag einzureichen: Hat das Unternehmen beispielsweise mehrere Niederlassungen, die in der gleichen Buchhaltung einer einzigen juristischen Person konsolidiert werden, muss dies in einem einzigen Antrag beantragt werden.

UID-Nummer : <https://www.uid.admin.ch/search.aspx?lang=de>

Bei der Antragstellung müssen Sie die Referenznummer Ihres Antrags angeben, der bereits im Rahmen der Unterstützungsmassnahmen für Wirtschaftsakteure, die vom 27. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 geschlossen bleiben mussten, bearbeitet wurde (VS-21-....-F2 oder VS-22-....-F2). Diese Nummer finden Sie ganz oben auf dem bereits erhaltenen Entschädigungsbescheid oder in der E-Mail-Korrespondenz im Betreff der Nachricht. Wenn Sie keine Referenznummer haben, weil Sie 2021 keinen Antrag auf Unterstützung aufgrund der Zwangsschliessung gestellt haben, können Sie sich per E-Mail an seti-covid@admin.vs.ch wenden und uns die Gründe mitteilen, warum Sie glauben, dass Sie Anspruch auf diese zusätzliche Unterstützung haben.

Ihre GBB-Betriebsbewilligung (Wirtepatent für Bars) oder Ihre Bewilligung gemäss dem kantonalen Reglement über die sanitäre Kontrolle und die Sicherheit der öffentlichen Badeanstalten für Bäder/Thermen und Schwimmbäder muss Ihnen vorliegen, denn es muss in das Formular hochgeladen werden (Format ".pdf").

Wenn Ihre Haupttätigkeit nicht der Betrieb von Bädern, Thermalbädern, Schwimmbädern oder Nachtbars ist (GBB-Bewilligung, die eine gewöhnliche Sperrstunde nach Mitternacht an mindestens zwei Abenden pro Woche vorschreibt), Sie aber in Ihrem Jahresabschluss nachweisen können, dass mindestens 15% Ihres Jahresumsatzes im letzten vor dem 1. März 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Betrieb dieser Tätigkeiten stammen, müssen Sie folgende zusätzliche Elemente vorlegen:

- Der Anteil (in %) Ihres Umsatzes aus dem Betrieb von Thermalbädern, Schwimmbädern und/oder dem Betrieb von Bars mit GBB-Bewilligung, die an mindestens zwei Abenden pro Woche nach Mitternacht geschlossen sind;
- Ihre Jahresabschlüsse 2018 und 2019, aus denen der besagte Anteil hervorgeht.

Falls sich Ihre Bankverbindung für die Entschädigung im Vergleich zu der bereits erhaltenen Entschädigung im Rahmen der Finanzhilfen für Wirtschaftsakteure, die der Schliessungspflicht vom 27. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 unterlagen, geändert hat, haben Sie die Möglichkeit, Ihre neue Bankverbindung im Formular anzugeben. In diesem Fall muss ein IBAN-Nachweis (entweder eine eingescannte Kopie eines Einzahlungsscheins Ihres Unternehmens, auf dem die IBAN angegeben ist, oder eine eingescannte Kopie des Briefkopfes des Kontoauszugs Ihres Unternehmens, auf dem die IBAN angegeben ist) mit dem Formular hochgeladen werden.



Gewährungsbedingungen

Die Finanzhilfe für Umsatzverluste, die bis Ende 2021 infolge der Einführung von Zugangsbeschränkungen durch das COVID-Zertifikat entstanden sind, wird wie folgt berechnet:

- Der Monatsumsatz von Dezember 2019 gilt als Referenzumsatz, bzw. der Anteil des Umsatzes von Dezember 2019, der mit solchen Aktivitäten von anderen anspruchsberechtigten Wirtschaftsakteuren erzielt wird, wenn dies nicht deren Haupttätigkeit ist.
- Der gewährte Unterstützungsbetrag wird wie folgt bestimmt:
 - 25 % des monatlichen Umsatzes bei einem Umsatz im Dezember 2019 unter 20'000.-
 - 5'500.- für einen Umsatz im Dezember 2019 zwischen 20'000,- und 27'500,-
 - 20 % des monatlichen Umsatzes für einen Umsatz im Dezember 2019 ab 27'500.-
- Der so ermittelte Betrag wird verdoppelt, um eine Auswirkung abzudecken, die auf die Aktivitäten einer Zeitspanne von zwei Monaten geschätzt wird, in der die Folgen des COVID-Zertifikats erkennbar sind.

Einhaltung der Härtefallregelungen des Bundes

Da die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Härtefälle (COVID-19-Gesetz und COVID-19 Härtefallverordnung) gelten, werden im Formular eine Reihe von Kontrollfragen gestellt, und die offiziellen Beschlüsse müssen von den Antragstellern vor der Auszahlung der Entschädigung angenommen werden.

Andere Bedingungen

Gegen die Beschlüsse bezüglich der Entschädigungen kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung eine Verwaltungsbeschwerde beim Staatsrat in den gesetzlich vorgesehenen Formen eingereicht werden (Art. 41ff VVRG). Postanschrift für Beschwerden ist: Staatsrat, Staatskanzlei, Regierungspalast, Planta 3, 1950 Sitten. Die Regelungen für die Kosten und Auslagen, die durch den Rechtsweg entstehen, sind in Artikel 89, VVGR festgelegt.

Die erhaltene Entschädigung ist steuerpflichtig und muss als Einnahme in der Buchhaltung oder in der Einnahmenübersicht verbucht werden.